Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6323**

16. Wahlperiode 11. 09. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6259 –

Verhinderung und effektive Bekämpfung von Korruption bei Hermesbürgschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai 2006 hat sich die Exportkreditgruppe der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) auf eine Verschärfung der Korruptionsprävention geeinigt, die bis zum 1. Januar 2007 von den Mitgliedstaaten umzusetzen war. Dazu führte die deutsche Exportkreditversicherungsagentur Euler Hermes Kreditversicherungs-AG fristgemäß zum 1. Januar 2007 die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes" ein, die seitdem mit allen Anträgen auf Einzeldeckungen zusammen eingereicht werden muss. Darin wird abgefragt, ob der Exporteur/Antragsteller bzw. von ihm Beauftragte (Berater und Agenten) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Bestechung ausländischer Amtsträger von einem nationalen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden oder ob gegenwärtig Anklage besteht oder ob eine Anklage gegen Verhängung nicht-strafrechtlicher Sanktionen wegen Bestechung eingestellt wurde.

Ergeben sich hieraus – oder aus anderen Quellen – Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte in der Sphäre des Antragstellers, ist der Exportkreditversicherer seit 1. Januar 2007 zur „vertieften Prüfung" der Deckungs- und Entschädigungsanträge verpflichtet. Dazu zählt u. a. die Einholung von zusätzlichen Informationen und gegebenenfalls die Aufforderung an den Antragssteller, die Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen bekannt zu geben. Darüber hinaus sind Informationen einzuholen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um künftig Bestechungsfälle zu vermeiden.

Die Firma Siemens steht gleich im Mittelpunkt mehrerer Korruptionsskandale. Allein in der Sparte Telekommunikation (Com, ehemals Siemens ICN, Siemens Information and Communication Networks) geht es um unklare Beraterverträge über 426 Mio. Euro, insgesamt stehen sieben von zehn Sparten unter Korruptionsverdacht. Schmiergeldzahlungen wurden in der Netzwerksparte ICN laut Aussage von ehemaligen Siemens Mitarbeitern u. a. bei den Projekten „Project Telekonicasi Indonesia", „Projekt Vietnam Post und Telekommunikation", „Projekt Saudi Telekom Company" und „Projekt Ministery of Commu-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 6. September 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nication of Kuweit“ geleistet (http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/artikel/777/92685/5/#). Hinzu kommen vermutete Schmiergeldzahlungen bei einem 50 Mio. Euro Projekt mit dem chinesischen Mobilfunkanbieter Unicom sowie bei Verträgen mit der russischen Telekom-Holding Svyazinfest und der russischen Firma RTC-Leasing (The Wall Street Journal, 16. Februar 2007).

Mitte Mai wurden im ersten Schmiergeld-Prozess gegen Siemens ein ehemaliger Manager und ein ehemaliger Berater der Siemens Kraftwerkssparte Power Generation (PG) zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt. Sie haben zugegeben, für Gasturbinenaufträge über sechs Mio. Euro Schmiergeld an zwei Manager des italienischen Energiekonzerns Enel gezahlt zu haben.

Laut einem Ex-Siemens-Manager sollen bei Siemens Power Generation regelmäßig Bestechungsgelder geflossen sein, um Aufträge für Kraftwerke im Ausland zu erlangen. Ihm seien „nur wenige Kraftwerksprojekte in den Regionen Südeuropa, Lateinamerika, Naher und Mittlerer Osten bekannt“, bei denen „nicht die Einschaltung Dritter mit entsprechenden Zahlungen erforderlich gewesen wäre“. Insbesondere wird der Auftrag für das Kraftwerk San Pedro de Macoris in der Dominikanische Republik erwähnt, für den insgesamt fast eine Mio. Dollar von Siemens in Erlangen im Jahr 2000 auf Konten in Andorra und Florida überwiesen worden sein sollen (Stern 50/2005, 8. Dezember 2005).

Mit dem Ingenieurunternehmen Lahmeyer International steht seit 3. November 2006 erstmals ein deutsches Unternehmen auf der schwarzen Liste der Weltbank: Wegen Korruption im Zusammenhang mit dem Lesotho Highlands Water Project (LHWP) wurde es für sieben Jahre von Weltbank-Aufträgen ausgeschlossen. Am 26. Februar 2007 fällte die Europäische Entwicklungsbank (EBRD) dann die Entscheidung, Lahmeyer International ebenfalls von EBRD-finanzierten Verträgen auszuschließen. Weltbank und EBRD ziehen damit die Konsequenz aus mehreren Verurteilungen Lahmeyers durch Gerichte in Lesotho, die erste davon stammt vom August 2003.

Gegen DaimlerChrysler ermittelt die amerikanische Börsenaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) wegen des Verdachts, in mindestens einem Dutzend Ländern Schmiergelder gezahlt zu haben, von denen führende Mitarbeiter gewusst hätten. Von der Daimler-Logistik-Zentrale in Germersheim sollen Schmiergeldzahlungen bis Mitte 2005 nach Nigeria geflossen sein (http://www.stern.de/wirtschaft/unternehmen/unternehmen/:DaimlerChrysler-Ermittlungen-Aufsichtsratschef/553570.html). Im März 2006 hat DaimlerChrysler in einem Bericht an die SEC nun eine Reihe von Korruptionsfällen eingeräumt: Das Unternehmen erklärte, dass bei internen Untersuchungen „unkorrekte Zahlungen“ in Afrika, Asien und Osteuropa aufgedeckt worden seien.

Im Juni 2007 hat Transparency International gegen 57 deutsche Unternehmen wegen Korruptionsverdachts Beschwerde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingelegt. Laut dem im Oktober 2005 vorgelegten Bericht der Volcker Kommission (Unabhängige Untersuchungskommission über Korruption beim Irak-Hilfsprogramm „Öl für Lebensmittel“ unter Leitung des früheren amerikanischen Notenbankchefs Paul Volcker) haben die 57 deutschen Unternehmen zwischen 1999 und 2002 Schmiergelder in Höhe von 11,9 Mio. US-Dollar an den Irak gezahlt. An mindestens vier von ihnen (Carl Zeiss AG, DaimlerChrysler AG, Linde AG und Siemens AG) wurden in den vergangenen 5 $^{1}/_{2}$ Jahren (seit Beginn der Veröffentlichung von Projektdaten auf der Internetseite der AuslandsGeschäftsAbsicherung (AGA) der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 2001) Hermesbürgschaften vergeben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Informationen zu einzelnen Geschäften, welche die beteiligten Unternehmen identifizieren, sind aufgrund der gebotenen Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 203 StGB) nicht möglich.

1. Wie viele Anträge auf Einzeldeckungen sind seit dem 1. Januar 2007 bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG bis heute eingegangen?

Im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 15. August 2007 wurden 1 413 Anträge auf Übernahme einer Einzeldeckung (einschließlich revolvierende Einzeldeckungen) gestellt.

2. Wie vielen dieser Anträge lag eine ausgefüllte Anlage „ Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ bei?

Bei allen Anträgen wurde die Anlage „Korruptionsprävention“ pflichtgemäß zur Antragsbearbeitung mit vorgelegt.

3. In wie vielen Fällen davon wurde eine oder beide der „Angaben zu Anklagen sowie strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen in Zusammenhang mit Korruption“ der Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ bejaht?

   Von welchen Unternehmen?

Bei 8 Anträgen wurden Angaben zu Verurteilung, Anklage oder nicht-strafrechtlichen Sanktionen gemacht.

4. In wie vielen Fällen davon gaben die Antworten Anlass zu einer vertieften Prüfung (enhanced due dilligence) durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG?

   Bei welchen Unternehmen?

In allen 8 Fällen wurde eine vertiefte Prüfung durchgeführt.

5. In wie vielen Fällen davon wurde bis heute eine vertiefte Prüfung wirklich durchgeführt?

   Bei welchen Unternehmen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. In wie vielen Fällen davon wurden beim Antragssteller, die Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen abgefragt?

   Bei welchen Unternehmen?

In 5 Fällen wurden erläuternde Informationen zu Vertretern und Provisionen erfragt.

7. In wie vielen Fällen wurde der Antragsteller im Rahmen der vertieften Prüfung dazu aufgefordert, bestehende Verfahren zur Korruptionsprävention bzw. -bekämpfung in seinem Unternehmen schriftlich darzulegen?

   Bei welchen Unternehmen?

In allen Fällen, in denen eine vertiefte Prüfung vorgenommen wird, sind von den jeweiligen Antragstellern die internen Korruptionspräventionsmaßnahmen bzw. -verfahren zu erläutern.

8. Welche zusätzlichen Maßnahmen außer den angesprochenen beinhaltet die vertiefte Prüfung seit 1. Januar 2007 konkret?

   Gibt es ein standardisiertes Prüfverfahren?

   Wie sieht dieses aus?

Vertieft geprüft werden alle Anträge vor endgültiger Deckungszusage und alle Entschädigungsanträge wenn (alternativ)

– in der Anlage „Korruptionsprävention“ ein Punkt mit „Ja“ beantwortet wurde,

– der Antragsteller in einer der Sperrlisten der internationalen Finanzinstitutionen vermerkt ist,

– der Antragsteller in einer internen Liste (für Verdachtsfälle) vermerkt ist,

– sich aus dem konkreten Antrag Verdachtsmomente ergeben oder

– sonstige Informationen vorliegen, die ein Verdachtsmoment begründen.

Das standardisierte Verfahren der vertieften Prüfung umfasst regelmäßig:

– die Überprüfung des konkreten Antrags auf Anhaltspunkte wegen Korruption,

– die Aufforderung an den Antragsteller, den Fragenkatalog zu Vertreter/Agenten und Provisionen zu beantworten,

– die Aufforderung an den Antragsteller, die unternehmensinternen Präventionsmaßnahmen darzustellen.

9. In wie vielen Fällen wurde seit Verabschiedung des Action Statement on Bribery im Jahr 2000 aufgrund von Korruption eine Entschädigung des Exporteurs/Antragstellers ausgeschlossen?

   Bei welchen Unternehmen?

In keinem Fall.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, dass Beraterverträge eine der Hauptquellen, -möglichkeiten für Korruption sind?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind Beraterverträge nur eine von vielen Möglichkeiten und potentiellen Quellen im Zusammenhang mit Korruptionsvorgängen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, dass bei Anträgen auf Deckungszusagen im Falle korruptionsauffälliger Unternehmen das Abfragen beim Antragsteller von Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung von Korruption ist?

Bei Auffälligkeiten des Einzelfalles kann das Abfragen der genannten Daten eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung von Korruption sein.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, dass bei Anträgen auf Deckungszusagen generell das Abfragen beim Antragsteller von Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen eine wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung von Korruption ist?

Die Bundesregierung lehnt eine generelle Abfrage von Namen beteiligter Agenten bzw. Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen ab. Es wäre nicht wirkungsvoll, solche Informationen standardmäßig abzufragen, da in der Folge etwaige böswillige Unternehmen Bestechungsgelder immer über andere Kanäle als über Provisionsleistungen fließen lassen würden, die dann auch bei vertiefter Prüfung nicht erkennbar wären.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung das Abfragen dieser Informationen standardmäßig im Rahmen der Korruptionsbekämpfung bei Hermesbürgschaften einzuführen und wie begründet sie ihre Haltung?

Siehe Antwort zu Frage 12.

14. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass ein bundesweites Korruptionsregister eine sinnvolle und wirkungsvolle Maßnahme bei der Bekämpfung der Korruption sein kann, beabsichtigt sie, ein solches Register einzuführen, und wie begründet sie ihre Haltung?

Bereits nach Maßgabe des geltenden Rechts sind strafrechtliche Verurteilungen natürlicher Personen wegen Korruptionsdelikten im Bundeszentralregister bzw. im Gewerbezentralregister gespeichert.

Zusätzlich hatte die Bundesregierung in der vorletzten Legislaturperiode die Errichtung eines Korruptionsregisters vorgeschlagen. Kernelement eines derartigen Registers wäre die Speicherung der Namen von Unternehmen, die wegen korruptionsbezogener Delikte von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Öffentliche Auftraggeber wären verpflichtet, solche Ausschlüsse an das Korruptionsregister zu melden. Umgekehrt wären öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrags beim Register anzufragen, ob das in Aussicht genommene Unternehmen dort gespeichert ist. Der Bundesrat stimmte dem Vorschlag der Bundesregierung seinerzeit nicht zu. Der Entwurf für ein Korruptionsregistergesetz war abermals im Jahre 2005 Gegenstand der Überlegungen der Bundesregierung im Rahmen einer umfassenden Vergaberechtsreform.

Für die Bundesregierung haben derzeit Arbeiten am materiellen Vergaberecht Vorrang, insbesondere im Rahmen der derzeit anstehenden Reform des deutschen Vergaberechts. Anschließend wird die Bundesregierung nochmals die Möglichkeiten für die Errichtung eines bundesweiten Korruptionsregisters prüfen. Dabei sind auch die Erfahrungen der teilweise auf Länderebene existierenden Korruptionsregister auszuwerten.

15. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der zeitlich befristete Ausschluss von korrupten Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Exportkreditversicherungen nach dem Muster von Weltbank und EBRD ein wirksames Mittel der Korruptionsprävention und -bekämpfung ist, beabsichtigt sie dies auf deutsche Unternehmen anzuwenden, und wie begründet sie ihre Haltung?

Ein genereller, auch zeitlich befristeter Ausschluss von Indeckungnahme bei Listung auf einer Sperrliste wird von der Bundesregierung wie auch von der Mehrheit der OECD-Staaten im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für das Unternehmen als unverhältnismäßig angesehen. Vielmehr ist durch die oben beschriebene vertiefte Prüfung zu klären, ob im Einzelfall die Deckung übernommen werden kann.

16. Hat die Firma Siemens für den Auftrag zur Lieferung von Gasturbinen an den italienischen Energie-Konzern Enel zwischen 1999 und 2001 eine Hermesdeckung erhalten?

    Falls ja, wann genau, und über welche Deckungssumme?

Nein

17. Hat die Firma Siemens für eines oder mehrere der Projekte „Project Telekonicasi Indonesia“, „Projekt Vietnam Post und Telekommunikation“, „Projekt Saudi Telekom Company“, „Projekt Ministery of Communication of Kuweit“, Projekt mit dem chinesischen Mobilfunkanbieter Unicom, Verträgen mit der russischen Telekom-Holding Svyazinfest und der russischen Firma RTC-Leasing Hermesdeckungen erhalten?

    Falls ja, für welche Projekte, wann genau, und über welche Deckungssummen?

Nein. Nur für ein Geschäft mit einem ausländischen Besteller mit einem ähnlichen Namen wie einer der genannten besteht eine Deckung. Nähere Angaben sind aus Gründen der gebotenen Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 203 StGB) nicht möglich.

18. Hat die Firma Siemens für den Auftrag zur Lieferung von drei Gasturbinen für das Kraftwerk San Pedro de Macoris in der Dominikanische Republik eine Hermesdeckung erhalten?

    Falls ja, wann genau, und über welche Deckungssumme?

Bei den hier angefragten Informationen handelt es sich um geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 203 StGB).

19. Wann lagen der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG erstmals ausreichende Hinweise vor, dass bei Siemens korruptionsrelevante Ereignisse vorgekommen sein könnten, so dass die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG Siemens aufforderte, bestehende Verfahren zur Korruptionsprävention bzw. -bekämpfung bei Siemens darzulegen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 in der Bundestagsdrucksache 16/935).

Im April 2002.

20. Wie viele Anträge auf Einzeldeckungen hat die Firma Siemens seit dem Vorliegen ausreichender Hinweise auf korruptionsrelevante Ereignisse bei Siemens eingereicht, wie viele davon wurden bewilligt, und wie hoch ist die dabei insgesamt bewilligte Deckungssumme?

Siehe Antwort zu Frage 18.

21. Wie viele Anträge auf Einzeldeckungen hat die Firma Siemens seit dem 1. Januar 2007 eingereicht?

    Wie viele davon wurden bewilligt, und wie hoch ist die dabei insgesamt bewilligte Deckungssumme?

Siehe Antwort zu Frage 18.

22. In wie vielen Fällen davon gaben die Antworten der Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ Anlass zu einer vertieften Prüfung (enhanced due diligence) durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG?

    Und in wie vielen Fällen davon wurde bis heute eine vertiefte Prüfung wirklich durchgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

23. In wie vielen Fällen davon wurden bei Siemens, die Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen abgefragt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

24. In wie vielen Fällen wurde seit Verabschiedung des Action Statement on Bribery im Jahr 2000 aufgrund von Korruption eine Entschädigung von Siemens ausgeschlossen?

    In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2007?

Siehe Antwort zu Frage 9.

25. Steht die Bundesregierung mit der im Siemens-Schmiergeldskandal ermittelnden Staatsanwaltschaft in Kontakt, und hat sie ähnlich der Weltbank überprüft, ob bei durch Hermes abgesicherten Projekten Korruption im Spiel war?

    Liegen dazu bereits Ergebnisse vor?

    Wie sehen diese Ergebnisse aus, um welche Projekte handelt es sich dabei?

Nein. Bei bereits gedeckten Geschäften erfolgt eine Überprüfung der Geschäfte im Falle eines Entschädigungsantrags.

26. Wie viele Anträge auf Einzeldeckung hat die Firma Lahmeyer seit ihrer ersten Verurteilung im August 2003 bis 31. Dezember 2006 eingereicht, wie viele davon wurden bewilligt, und wie hoch ist die dabei insgesamt bewilligte Deckungssumme?

Siehe Antwort zu Frage 18.

27. Wurde dabei vor einer Deckungsübernahme geprüft, ob Lahmeyer über Anti-Korruptionsmaßnahmen verfügt?

    Falls ja, wann, und bei welchem Projekt genau?

Siehe Antwort zu Frage 18.

28. Wie viele Anträge auf Einzeldeckungen hat die Firma Lahmeyer seit dem 1. Januar 2007 eingereicht, wie viele davon wurden bewilligt, und wie hoch ist die dabei insgesamt bewilligte Deckungssumme?

Siehe Antwort zu Frage 18.

29. In wie vielen Fällen davon gaben die Antworten der Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ Anlass zu einer vertieften Prüfung (enhanced due dilligence) durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, und in wie vielen Fällen davon wurde bis heute eine vertiefte Prüfung wirklich durchgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

30. In wie vielen Fällen davon wurden bei Lahmeyer, die Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen abgefragt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

31. In wie vielen Fällen wurde seit Verabschiedung des Action Statement on Bribery im Jahr 2000 aufgrund von Korruption eine Entschädigung von Lahmeyer ausgeschlossen?

    In wie vielen Fällen davon seit 1. Januar 2007?

Siehe Antwort zu Frage 9.

32. Wie viele Anträge auf Einzeldeckung hat die Firma DaimlerChrysler seitdem sie im März 2006 mehrere Fälle von Korruption einräumte bis 31. Dezember 2006 eingereicht?

    Wie viele davon wurden bewilligt?

    Wie hoch ist die dabei insgesamt bewilligte Deckungssumme?

Siehe Antwort zu Frage 18.

33. Wurde dabei vor einer Deckungsübernahme geprüft, ob DaimlerChrysler über Anti-Korruptionsmaßnahmen verfügt, und wenn nein, warum nicht?

Seit März 2006 liegen der Bundesregierung Informationen der DaimlerChrysler AG zum unternehmensinternen Präventionsverfahren vor.

34. Wie viele Anträge auf Einzeldeckungen hat die Firma DaimlerChrysler seit dem 1. Januar 2007 eingereicht, wie viele davon wurden bewilligt, und wie hoch ist die dabei insgesamt bewilligte Deckungssumme?

Siehe Antwort zu Frage 18.

35. In wie vielen Fällen davon gaben die Antworten der Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“ Anlass zu einer vertieften Prüfung (enhanced due diligence) durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, und in wie vielen Fällen davon wurde bis heute eine vertiefte Prüfung wirklich durchgeführt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

36. In wie vielen Fällen davon wurden bei DaimlerChrysler, die Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen abgefragt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

37. In wie vielen Fällen wurde seit Verabschiedung des Action Statement on Bribery im Jahr 2000 aufgrund von Korruption eine Entschädigung von DaimlerChrysler ausgeschlossen?

    In wie vielen Fällen davon seit 1. Januar 2007?

Siehe Antwort zu Frage 9.

38. Welche der 57 im Volcker-Bericht genannten Unternehmen (außer Siemens und DaimlerChrysler) haben seit der Veröffentlichung des Berichts im Oktober 2005 bis 31. Dezember 2006 einen oder mehrere Anträge auf Einzel- oder Sammeldeckung gestellt, und welchen davon wurde die Deckung gewährt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

39. In welchen Fällen davon wurde der Antragsteller dazu aufgefordert, bestehende Verfahren zur Korruptionsprävention bzw. -bekämpfung in seinem Unternehmen schriftlich darzulegen?

Siehe Antwort auf Frage 18. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage des Volcker-Berichts eine Reihe von Ermittlungsverfahren eingeleitet haben. Ganz überwiegend steht dabei allerdings der Vorwurf einer Straftat nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (Embargobruch) im Raum. Die Straftat des Embargobruchs ist nicht Gegenstand der hier einschlägigen OECD-Empfehlung.

40. Welche der 57 im Volcker-Bericht genannten Unternehmen (außer Siemens und DaimlerChrysler) haben seit 1. Januar 2007 einen oder mehrere Anträge/Vertragsverlängerungen auf Einzel- oder Sammeldeckung gestellt, und welchen davon wurde die Deckung gewährt?

Siehe Antwort zu Frage 18.

41. In welchen Fällen davon wurde bis heute eine vertiefte Prüfung wirklich durchgeführt?

    Bei welchen Unternehmen?

Siehe Antwort zu den Fragen 18 und 39.

42. In welchen Fällen davon wurden beim Antragsteller, die Namen der von ihm im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft beauftragten Agenten und Details über die Höhe und den Zweck etwaiger Provisionen abgefragt?

Siehe Antwort zu den Fragen 18 und 39.

43. In welchen Fällen wurde der Antragsteller im Rahmen der vertieften Prüfung dazu aufgefordert, bestehende Verfahren zur Korruptionsprävention bzw. -bekämpfung in seinem Unternehmen schriftlich darzulegen?

Siehe Antwort zu den Fragen 18 und 39.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333